

Kunden-Nr.:

## Erklärung des US-Steuerstatus, Bestätigung der steuerlichen Ansässigkeit und des AIA- und FATCA-Status für juristische Personen und andere Rechtsträger

Das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen («AIA»-Gesetz oder «AIAG») und die Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen («AIAV») sowie die Abkommen zwischen der Schweiz und den AIA-Partnerstaaten verpflichten die Banca dello Stato del Cantone Ticino (im Folgenden die «Bank»), Informationen zum AIA-Status des als Inhaber der Bankbeziehung fungierenden Rechtsträgers und zu seiner steuerlichen Ansässigkeit sowie unter bestimmten Umständen zur steuerlichen Ansässigkeit eines eventuell wirtschaftlich berechtigten Dritten oder einer «Controlling Person» des Rechtsträgers einzuholen.

Die amerikanischen FATCA-Vorschriften und das FATCA-Abkommen zwischen der Schweiz und den USA zur Anwendung dieser Vorschriften machen es ferner erforderlich, dass die Bank überprüft, ob der Inhaber der Bankbeziehung und unter bestimmten Umständen ein eventuell wirtschaftlich berechtigter Dritter oder eine «Controlling Person» des Rechtsträgers US-Steuersubjekte sind.

Im Einklang mit den vorstehenden Vorschriften macht der unterzeichnete Inhaber der Bankbeziehung die folgenden Angaben und bestätigt diese.

Die in diesem Dokument verwendeten Schlüsselbegriffe sind in den Erläuterungen im Anhang definiert. Weder dieses Dokument noch die damit verbundenen Erläuterungen stellen eine steuerliche Beratung dar. Die Bank empfiehlt, sich bei Bedarf an einen qualifizierten Steuerberater oder an die zuständigen Steuerbehörden zu wenden.

### 1. Persönliche Angaben

Name des Rechtsträgers:	
Datum der Gründung:	
Land der Errichtung oder Gründung:	
Adresse des Geschäftssitzes <i>Bitte keine c/o-Adresse verwenden, es sei denn, im Handelsregister ist eine solche eingetragen.</i>	
c/o:	
Strasse:	
Ort:	Postleitzahl (PLZ):
Land:	
Telefon (Festnetz/Mobil/Fax):	

**«Ich erkläre, dass die Angaben in dieser Erklärung der Bank von mir zur Verfügung gestellt wurden»:**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Inhabers

## 2. Einstufung für AIA und FATCA

### 2.1. Im Sinne von AIA und FATCA als «befreit» geltende Kategorien

Ich bestätige, dass der Rechtsträger die in den AIA- und FATCA-Vorschriften genannten Voraussetzungen (siehe Erläuterungen) erfüllt, um wie folgt eingestuft zu werden:

- Exempt – Einrichtung der beruflichen Vorsorge in der Schweiz
- Exempt/Certified deemed compliant FFI – Nicht auf Gewinnerzielung gerichteter Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB)
- Sonstige im Sinne von AIA und FATCA als «befreit» geltende Kategorie.  
Bitte genaue Beschreibung angeben :

*Sofern einer der oben aufgeführten Fälle ausgewählt wurde, bitte mit Ziffer 5 fortfahren, andernfalls mit der folgenden Ziffer.*

### 2.2. Finanzinstitute («FI/FFI»)

Ich bestätige, dass der Rechtsträger die in den AIA- und FATCA-Vorschriften genannten Voraussetzungen (siehe Erläuterungen) erfüllt, um in eine der folgenden Kategorien eingestuft zu werden, wobei mir die damit verbundenen Sorgfaltspflichten bekannt sind:

- Professionell verwaltete Investmentunternehmen (PVIU) mit Ansässigkeit in einer Jurisdiktion, die nach AIAV als nicht teilnehmender Staat gilt
  - «FFI» laut FATCA-Einstufung
  - «Passive NFE» laut AIA-Einstufung

*Bitte das Formular W-8BEN-E oder W-8IMY ausfüllen (ausser wenn es sich um eine US-Person handelt, siehe Ziffer 4.1) und weiter mit Ziffer 3*

- Professionell verwaltete Investmentunternehmen mit Ansässigkeit in einer Jurisdiktion, die nach AIAV als teilnehmender Staat gilt
  - «FI» bzw. «FFI» laut AIA- und FATCA-Einstufung *Bitte das Formular W-8BEN-E oder W-8IMY ausfüllen (ausser wenn es sich um eine US-Person handelt, siehe Ziffer 4.1) und weiter mit Ziffer 4*
- FFI anderen Typs:  
*Bitte das Formular W-8BEN-E oder W-8IMY ausfüllen und mit Ziffer 4 fortfahren.*

*Wenn keiner der vorstehenden Fälle angekreuzt wurde, mit der nächsten Ziffer fortfahren.*

### 2.3. Aktive Nicht-Finanzinstitute («Aktive NFE/NFFE»)

Ich bestätige, dass der Rechtsträger die in den AIA- und FATCA-Vorschriften genannten Voraussetzungen (siehe Erläuterungen) erfüllt, um wie folgt eingestuft zu werden:

- Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden  
Bitte den Namen der Wertpapierbörse angeben:

**«Ich erkläre, dass die Angaben in dieser Erklärung der Bank von mir zur Verfügung gestellt wurden»:**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Inhabers

- Kapitalgesellschaft, die mit einer Kapitalgesellschaft verbunden ist, deren Aktien regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden  
Bitte den Namen der verbundenen börsennotierten Kapitalgesellschaft angeben:

Bitte den Namen der Wertpapierbörse angeben:

- Holding einer Nicht-Finanzgruppe/Treasury Center einer Nicht-Finanzgruppe  
 Rechtsträger in Liquidation oder Umstrukturierung  
 Nicht auf Gewinnerzielung gerichteter (Non-Profit) Rechtsträger  
 Aktive(s) NFE/NFFE anderen Typs (aufgrund der Art der Einkünfte)

*Sofern einer der oben aufgeführten Fälle ausgewählt wurde, bitte mit Ziffer 4 fortfahren, andernfalls mit der folgenden Ziffer.*

#### 2.4. Passive Nicht-Finanzinstitute («Passive NFE/NFFE»)

- Ich bestätige, dass der Rechtsträger die in den AIA- und FATCA-Vorschriften genannten Voraussetzungen (siehe Erläuterungen) erfüllt, um als passive(s) NFE/NFFE eingestuft zu werden; mit Ziffer 3 fortfahren.

#### 3. Angaben zu den «Controlling Person» von «Passive NFE/NFFE»

Ich bestätige hiermit, dass

- der Rechtsträger keine «Controlling Person» hat, die US-Personen sind.  
 der Rechtsträger «Controlling Person» hat, die US-Personen sind.

Für jede «Controlling Person» ist ein eigenes Formular «Erklärung des US-Steuerstatus und Bestätigung der steuerlichen Ansässigkeit für natürliche Personen» auszufüllen.

*Bitte mit dem Ausfüllen des Formulars in der folgenden Ziffer fortfahren.*

#### 4. Steuerliche Angaben

##### 4.1 Erklärung zum US-Steuerstatus

- Ich bestätige, dass es sich bei dem Rechtsträger um eine US-Person handelt.  
Bitte die Formulare W-9 und «Genehmigung einer Weitergabe von Kunden- und Kontodaten an den IRS» ausfüllen und mit Ziffer. 5 fortfahren.  
 Ich bestätige, dass es sich bei dem Rechtsträger nicht um eine US-Person handelt.

*Mit der folgenden Ziffer fortfahren.*

**«Ich erkläre, dass die Angaben in dieser Erklärung der Bank von mir zur Verfügung gestellt wurden»:**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Inhabers

#### 4.2 Steuerliche Ansässigkeit

Staat der steuerlichen Ansässigkeit:

Weicht der Staat der steuerlichen Ansässigkeit vom Geschäftssitz ab, bitte Begründung angeben:

Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID):

Falls nicht vorhanden, bitte Begründung angeben (siehe Erläuterungen):

Eventuelle sonstige Staaten der steuerlichen Ansässigkeit:

Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID):

Falls nicht vorhanden, bitte Begründung angeben (siehe Erläuterungen):

Bitte Grund für die doppelte steuerliche Ansässigkeit angeben:

Ich bestätige, sämtliche Staaten angegeben zu haben, in denen der Rechtsträger steuerlich ansässig ist (unbeschränkte Steuerpflicht).

#### 5. Erklärung

**Ich erkläre, dass die in diesem Dokument gemachten Angaben wahrheitsgemäss, korrekt und vollständig sind.**

Ich verpflichte mich für die Dauer der vertraglichen Beziehung mit der Bank, dieser jegliche Änderungen meines steuerlichen US-Status und/oder meines Staats der steuerlichen Ansässigkeit binnen 30 Tagen unaufgefordert mitzuteilen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die in diesem Dokument gemachten Angaben gemäss den AIAG-Bestimmungen an die Steuerbehörden jenes Landes/jener Länder übermittelt werden, die ich als Staat(en) der steuerlichen Ansässigkeit angegeben habe, sofern die Schweiz mit diesem/diesen Staat(en) ein entsprechendes Abkommen geschlossen hat (Partnerstaat[en]).

Ich bin mir bewusst, dass nach Art. 35 AIAG mit einer Busse bestraft wird, wer vorsätzlich eine falsche Selbstauskunft erteilt oder Änderungen von für AIA relevanten Gegebenheiten der Bank nicht korrekt meldet.

Ort und Datum

Unterschrift des Inhabers

**Plausibilitätsprüfung der Daten durch** \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_  
gemäss den internen Richtlinien CRMC-524 und CRMC-526

ÜBERPRÜFUNGSPROTOKOLL (nur für bankinterne Zwecke)		Unterschrift und Stempel des Kundenberaters:
<input type="checkbox"/> Unterzeichnet in Anwesenheit	Datum:	
<input type="checkbox"/> Unterzeichnet auf dem Korrespondenzweg	Zuständiger Kundenberater (User-ID):	

## Erläuterungen

Die folgenden Erläuterungen dienen ausschliesslich als Leitlinie zum Ausfüllen der Selbstauskunft; es handelt sich dabei um keine steuerliche Beratung.

### 1. Persönliche Angaben

**Datum der Gründung:** Bei Trusts und ähnlichen Rechtsträgern ist das Datum der Errichtung anzugeben.

**Adresse des Geschäftssitzes:** Anzugeben ist die Adresse, die im Handelsregister eingetragen ist; bei nicht eingetragenen Gesellschaften ist die Adresse anzugeben, an der die Geschäftstätigkeit ausgeübt wird. Bei Trusts ist die Adresse des Treuhänders anzugeben.

### 2. Einstufung für AIA und FATCA

#### 2.1 Im Sinne von AIA und FATCA als «befreit» geltende Kategorien

**Exempt - Einrichtungen der beruflichen Vorsorge in der Schweiz:** Es handelt sich um eine Vorsorgeeinrichtung, die einer der folgenden Definitionen entspricht:

- Vorsorgeeinrichtung oder andere Vorsorgeformen im Sinne von Artikel 48 bis 49 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), Artikel 89bis Abs. 6 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) oder Artikel 331 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR);
- Freizügigkeitseinrichtung (Artikel 4 des Freizügigkeitsgesetzes [FZG] und Artikel 10 der Freizügigkeitsverordnung [FZV]);
- Auffangeinrichtung (Artikel 60 BVG);
- Sicherheitsfonds (Artikel 56–59 BVG);
- Vorsorgeeinrichtung anderer Form, die gemäss Artikel 82 BVG (Säule 3a) anerkannt ist;
- arbeitgeberfinanzierter Wohlfahrtsfonds im Bereich der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Artikel 89bis Abs. 6 ZGB);
- Anlagestiftung (Artikel 53g – 53k BVG), unter der Bedingung, dass alle Mitglieder der Anlagestiftung Vorsorgeeinrichtungen oder andere Vorsorgeformen sind, die in dieser Liste aufgeführt sind.

**Exempt/Certified deemed-compliant FFI – nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB):** Es handelt sich um einen in der Schweiz gegründeten und verwalteten Verein mit religiösem, gemeinnützigem, bildungsbezogenem, wissenschaftlichem, kulturellem oder sonstigem Zweck von öffentlichem Interesse, der aufgrund der Art seiner Tätigkeit in der Schweiz von der Einkommensteuer befreit ist.

**Sonstige im Sinne von AIA und FATCA als «befreit» geltende Kategorien:** Möglicherweise ist der Rechtsträger in eine andere spezifische Kategorie einzustufen, die nach den AIA- und FATCA-Vorschriften (insbesondere dem Anhang zum jeweiligen zwischenstaatlichen Abkommen [IGA]) als «befreit» gilt. Es ist anzugeben, um welche Kategorie es sich handelt, wobei gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem eigenen Steuerberater zu prüfen ist, ob die notwendigen Voraussetzungen für eine solche Einstufung (z.B. als ausländische Pensionsfonds) vorliegen.

#### 2.2 Finanzinstitute («FI/FFI»)

**Finanzvermögen:** Dieser Begriff bezeichnet Wertpapiere (z.B. Aktien oder Anteile an einer Kapitalgesellschaft, Beteiligungen oder wirtschaftliches Eigentum an den Beteiligungen an einer Personengesellschaft oder einem Investmenttrust mit Streubesitz oder Börsennotierung sowie Eigenwechsel, Anleihen und sonstige Schuldtitel), Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäfte, Swaps, Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge und jegliche Beteiligungsanteilen (einschliesslich Futures-Kontrakten, Termingeschäften und Optionen) auf Wertpapiere, Personengesellschaften, Warengeschäfte, Swaps oder Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge.

Der Begriff Finanzvermögen umfasst nicht einen unmittelbaren, nicht Fremdkapital darstellenden, Immobilienbeteiligungen.

**Sorgfaltspflichten für Finanzinstitute:** Nach den FATCA- und AIA-Vorschriften bestehen für Rechtsträger, die als Finanzinstitute einzustufen sind, spezifische Sorgfaltspflichten, insbesondere Identifizierungs- und Meldepflichten. Sämtliche Rechtsträger dieser Kategorie sind daher verpflichtet, sich über die entsprechenden Bestimmungen zu informieren und sie einzuhalten.

**Finanzinstitut:** In Bezug auf FATCA können Definition und Auslegung des Begriffs Finanzinstitut je nach anwendbarem zwischenstaatlichem Abkommen (IGA) geringen Abweichungen unterliegen, d.h. abhängig von dem jeweiligen Abkommen, das zwischen den USA und der Regierung eines anderen Staates zur Umsetzung der FATCA-Vorschriften in der jeweiligen Jurisdiktion geschlossen wurde.

In der Regel gilt ein Rechtsträger jedoch als Finanzinstitut («FI» bzw. «FFI») im Sinne der AIA- und FATCA-Vorschriften, wenn er in eine der folgenden Kategorien einzustufen ist:

- **Einlageinstitut:** ein Rechtsträger, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt (Beispiele sind Banken und Sparkassen). Im Formular gehören sie in die Kategorie «FFI anderen Typs».
- **Verwahrinstitut:** ein Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit zu einem wesentlichen Teil darin besteht, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu halten, d.h., er verwahrt die Finanzanlagen Dritter. Als wesentlich gilt diese Geschäftstätigkeit, wenn damit mindestens 20% der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers erzielt werden (Beispiele sind Treuhandgesellschaften, Nominees und Banken). Im Formular gehören sie in die Kategorie «FFI anderen Typs».
- **Investmentunternehmen:** Der Begriff bezeichnet die folgenden zwei Kategorien von Rechtsträgern:
  - **«Verwaltendes» Investmentunternehmen:** ein Rechtsträger, der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten **für Rechnung eines Kunden** ausübt:
    - Handel mit Geldmarktinstrumenten (z.B. Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäfte;
    - individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder
    - sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Geldern für Rechnung Dritter

Ein Rechtsträger übt gewerblich vorwiegend eine oder mehrere dieser Tätigkeiten aus, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50% seiner Bruttoeinkünfte entsprechen. Werden mit diesen Tätigkeiten hingegen sämtliche Einkünfte erzielt, kann eine Einstufung in die Kategorie «Vermögensverwalter und Anlageberater» (siehe unten) erfolgen.

- **Professionell verwaltete Investmentunternehmen (PVIU):** ein Rechtsträger, dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von **Finanzvermögen** oder dem Handel mit Finanzvermögen zuzurechnen sind, sofern der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger **professionell verwaltet** wird, bei dem es sich um ein Einlageinstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezialisierte Versicherungsgesellschaft oder ein «verwaltendes» Investmentunternehmen handelt (Beispiele sind private Anlagegesellschaften, Trusts und Stiftungen).

Die Bruttoeinkünfte sind vorwiegend den oben genannten Tätigkeiten zuzurechnen, wenn mit diesen mindestens 50% der gesamten Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers erzielt werden.

Ein Rechtsträger wird von einem anderen Rechtsträger professionell verwaltet, wenn der verwaltende Rechtsträger entweder direkt oder über einen anderen Dienstleister eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für Rechnung des verwalteten Rechtsträgers ausübt:

- Handel mit Geldmarktinstrumenten (z.B. Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, Warentermingeschäften;
- individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder
- sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Geldern für Rechnung Dritter.

Ein Rechtsträger gilt jedoch nicht als professionell verwaltet, wenn der verwaltende Rechtsträger über keine diskretionären Entscheidungskompetenzen für die Verwaltung des Vermögens des verwalteten Rechtsträgers (oder von Teilen davon) verfügt.

Ist die Verwaltung des Vermögens eines Rechtsträgers auf mehrere Finanzinstitute, NFE und/oder Personen aufgeteilt, gilt der Rechtsträger als von einem Rechtsträger verwaltet, der ein Finanzinstitut ist.

- **Spezifizierte Versicherungsgesellschaften:** Ein Rechtsträger, der eine Versicherungsgesellschaft (oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft) ist, die rückkaufsfähige Versicherungsverträge oder Rentenversicherungsverträge abschliesst oder aufgrund solcher Verträge zur Leistung von Zahlungen verpflichtet ist. Im Formular gehören sie in die Kategorie «FFI anderen Typs».

**Teilnehmende Staaten im Sinne der AIAV:** Als teilnehmende Staaten gelten nach der AIA-Verordnung (Artikel 1 AIAV) jene Staaten, die sich gegenüber dem Globalen Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke dazu bekannt haben, den automatischen Informationsaustausch (AIA) umzusetzen. Eine entsprechende Liste findet sich auf der Website der OECD (<https://www.oecd.org/tax/transparency/AEOI-commitments.pdf>).

**Vermögensverwalter und Anlageberater:** Rechtsträger aus dieser Kategorie, die als FATCA-konform erachtete und für AIA-Zwecke als nicht meldepflichtige schweizerische Finanzinstitute gelten, umfassen Gesellschaften, die als einzige Geschäftstätigkeit – gestützt auf eine Vollmacht oder ähnliche Dokumente (z.B. Anlagemandat) oder als Organ einer Gesellschaft oder Stiftung – Beratungs- und Vermögensverwaltungsleistungen für das Finanzvermögen Dritter erbringen.

Massgeblich ist dabei, dass die bei einer Bank verwahrten Vermögenswerte weiter auf die Person lauten, welche die Vollmacht erteilt.

Sofern eine Gesellschaft auch nur als Nebentätigkeit weitere Leistungen wie das Halten von Konten und Depots im eigenen Namen, aber für Rechnung von Kunden anbietet oder als „trustee“ fungiert, gilt diese bevorzugte Einstufung nicht mehr; stattdessen ist eine solche Gesellschaft als FFI/FI (siehe Kategorie «FFI anderen Typs») einzustufen und unterliegt den entsprechenden Sorgfaltspflichten.

**FFI anderen Typs:** siehe Erläuterungen zur Kategorie «Finanzinstitute».

### 2.3 Aktive Nicht-Finanzinstitute («Aktive NFE/NFFE»)

In diese Kategorie sind Rechtsträger einzustufen, die nicht als Finanzinstitute (siehe Ziffer 2.2) gelten und die Kriterien der folgenden Unterkategorien erfüllen:

**Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden:** In diese Kategorie sind Kapitalgesellschaften einzustufen, die im Sinne von AIA/FATCA nicht als Finanzinstitute gelten (siehe Ziffer 2.2) und deren Aktien regelmässig an einem geregelten Markt für Wertpapiere gehandelt werden.

**Kapitalgesellschaft, die mit einer Kapitalgesellschaft verbunden ist, deren Aktien regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden:** In diese Kategorie sind Kapitalgesellschaften einzustufen, die im Sinne von AIA/FATCA nicht als Finanzinstitute gelten (siehe Ziffer 2.2) und die mit einer Gesellschaft verbunden sind, deren Aktien regelmässig an einem geregelten Markt für Wertpapiere gehandelt werden.

Ein Rechtsträger ist ein verbundener Rechtsträger eines anderen Rechtsträgers, wenn einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht oder die beiden Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen. Beherrschung umfasst in diesem Zusammenhang unmittelbares oder mittelbares Eigentum an mehr als 50% des Kapitals oder der Stimmrechte des Rechtsträgers.

**Holding einer Nicht-Finanzgruppe:** Die Geschäftstätigkeit des Rechtsträgers besteht einzig darin, alle (oder einen Teil) der im Umlauf befindlichen Anteile eines oder mehrerer beherrschter Rechtsträger zu halten, deren Geschäftstätigkeit sich von der eines Finanzinstituts (siehe Ziffer 2.2) unterscheidet, und für diese Gesellschaften Finanzmittel bereitzustellen und Dienstleistungen zu erbringen, es sei denn, der Rechtsträger fungiert (oder gilt) als Anlagefonds, Private-Equity-Fonds, Risikokapitalfonds, Leveraged-Buyout-Fonds oder ein anderes Anlagevehikel, dessen Zweck es ist, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren, um Beteiligungen an solchen Gesellschaften als Vermögenswerte für Anlagezwecke zu halten.

**Treasury Center einer Nicht-Finanzgruppe:** Die Tätigkeit des Rechtsträgers besteht hauptsächlich in Finanzierungs- und Absicherungsgeschäften mit oder für Rechnung von verbundenen Rechtsträgern, bei denen es sich nicht um Finanzinstitute (siehe Ziffer 2.2) handelt, wobei der Rechtsträger keine solchen Leistungen für nicht verbundene Rechtsträger erbringt und die Voraussetzung erfüllt sein muss, dass die Gruppe der verbundenen Rechtsträger vornehmlich eine Geschäftstätigkeit ausübt, die sich von der eines Finanzinstituts unterscheidet.

**Rechtsträger in Liquidation oder Umstrukturierung:** In diese Kategorie sind Rechtsträger einzustufen, die in den vergangenen fünf Jahren nicht als Finanzinstitute galten (siehe Ziffer 2.2) und die dabei sind, ihr Vermögen zu liquidieren oder neu zu organisieren, um eine Geschäftstätigkeit fortzusetzen oder wiederaufzunehmen, die sich von der eines Finanzinstituts unterscheidet.

**Nicht auf Gewinnerzielung gerichtete (Non-Profit) Rechtsträger:** Rechtsträger, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Rechtsträger wurde in seinem Sitzland ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder bildungsbezogene Zwecke gegründet und wird für diese Zwecke betrieben; oder er wurde in seinem Sitzland als Fachorganisation, Unternehmensverband, Handelskammer, Arbeitnehmerorganisation, Landwirtschafts- oder Gartenbauorganisation, Bürgerverband oder Organisation, die ausschliesslich der Förderung der sozialen Wohlfahrt dient, gegründet und wird für diese Zwecke betrieben;
- der Rechtsträger ist in seinem Sitzland von der Einkommensteuer befreit;
- der Rechtsträger hat keine Aktionäre oder Mitglieder, die an seinen Erträgen oder an seinem Vermögen als Eigentümer oder wirtschaftlich Berechtigte beteiligt sind;
- die geltenden Gesetze im Sitzland des Rechtsträgers oder seine Gründungsurkunden erlauben es nicht, dass die Erträge oder Vermögenswerte des Rechtsträgers an natürliche Personen oder nicht gemeinnützige Einrichtungen ausgezahlt werden, sofern die Auszahlung nicht dem Zweck der gemeinnützigen Aktivitäten des Rechtsträgers dient oder als angemessene Vergütung für erbrachte Leistungen oder als dem Marktpreis entsprechende Bezahlung von Gütern, die der Rechtsträger erworben hat, erfolgt; und
- die geltenden Gesetze des Sitzlandes des Rechtsträgers oder seine Gründungsurkunden sehen vor, dass bei einer Abwicklung oder Auflösung des Rechtsträgers sein gesamtes Vermögen einem staatlichen Rechtsträger oder einer anderen gemeinnützigen Einrichtung zufließt oder der Regierung des Sitzlandes des Rechtsträgers oder einer Gebietskörperschaft dieses Landes anheimfällt.

**Aktive NFE/NFFE anderen Typs (aufgrund der Art der Einkünfte):** Weniger als 50% der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Bezugszeitraum waren passive Einkünfte, und weniger als 50% seiner Vermögenswerte dienten dazu, passive Einkünfte zu erzielen, oder werden zu diesem Zweck gehalten.

Mit dem Begriff «passive Einkünfte» werden folgende Einkunftsarten bezeichnet: Dividenden, Zinsen, zinsähnliche Einkünfte, Mieteinkünfte, Lizenzgebühren (ausser Mieteinkünfte und Lizenzgebühren, die im Rahmen einer aktiven Geschäftstätigkeit erzielt werden, die zumindest teilweise von den Angestellten des Rechtsträgers betrieben wird), Annuitäten, Überschussbeträge aus den Gewinnen und Verlusten im Zusammenhang mit dem Verkauf von oder Handel mit Vermögenswerten, durch die die vorstehend genannten passiven Einkunftsarten erzielt werden, Überschussbeträge aus den Gewinnen und Verlusten im Zusammenhang mit Rohstoffgeschäften, Überschussbeträge aus Währungsgewinnen und -verlusten, Nettoeinkünfte aus Swap-Transaktionen, vereinnahmte Beträge aufgrund eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags.

## 2.4 Passive Nicht-Finanzinstitute («Passive NFE/NFFE»)

In diese Kategorie sind Rechtsträger einzustufen, die weder als Finanzinstitute (siehe Ziffer 2.2) noch als «aktive NFE/NFFE» (siehe Ziffer 2.3) gelten.

## 3. Angaben zu den «Controlling Person» von «passiven NFE/NFFE»

Gemäss den in der Schweiz geltenden AIA-Vorschriften ist die Bank verpflichtet, anhand der Erklärungen, die im Rahmen der VSB mit den Formularen A, K, S und T einzuholen sind, die «Controlling Person» von



passiven NFE/NFFE oder PVIU mit Ansässigkeit in einer Jurisdiktion zu identifizieren, die nach AIAV als nicht teilnehmender Staat gilt.

Auch für FATCA-Zwecke ist es möglich, «Controlling Person» anhand der im Rahmen der VSB eingeholten Erklärungen zu bestimmen.

Im Falle eines Trusts bezeichnet der Begriff «Controlling Person» den/die Treugeber (Settlor), den/die Treuhänder (Trustees), ein eventuelles Überwachungsorgan (Protector), die Begünstigten oder eine Gruppe von Begünstigten sowie jegliche natürlichen Personen, welche die tatsächliche Kontrolle über den Trust ausüben, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist (z.B. eine Stiftung), bezeichnet der Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen.

Der Inhaber der Bankbeziehung verpflichtet sich, für jede «Controlling Person» das Formular «Steuerliche Selbstauskunft im Rahmen von AIA und FATCA für natürliche Personen» auszufüllen. Ein solches Dokument kann vom Rechtsträger selbst oder von den «Controlling Person» unterzeichnet werden. In letzterem Falle ist auch die Unterschrift des Vertretungsberechtigten des Rechtsträgers erforderlich.

## 4. Steuerliche Angaben

### 4.1 Erklärung zum US-Steuerstatus

Eine Kapital- oder Personengesellschaft ist eine US-Person, wenn sie in den USA oder nach US-Recht oder dem Recht eines US-Bundesstaates gegründet oder organisiert ist.

Ein Trust ist eine US-Person, wenn er kumulativ sowohl die Anforderungen des Gerichtstests (Court Test) als auch des Beherrschungstests (Control Test) erfüllt. Werden die Anforderungen eines der beiden Tests nicht erfüllt, ist ein Trust nicht als US-Person zu betrachten.

Die Anforderungen des Gerichtstests sind erfüllt, wenn ein Gericht in den USA nach geltendem Recht für den Erlass von Beschlüssen, Anordnungen oder Urteilen zur Entscheidung aller Fragen in Bezug auf die Verwaltung des gesamten Trusts zuständig ist, wobei der Begriff Verwaltung des Trusts die Erfüllung der von den Trustbestimmungen oder der Trusturkunde und der nach geltendem Recht auferlegten Pflichten bedeutet.

Die Anforderungen des Beherrschungstests sind erfüllt, wenn eine oder mehrere US-Personen (natürliche Personen oder Rechtsträger) aufgrund ihrer Stimmrechte oder aufgrund anderer Bestimmungen befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu treffen und keine andere Person ein Vetorecht gegen diese wesentlichen Entscheidungen hat. Der Begriff wesentliche Entscheidungen umfasst unter anderem beispielsweise Entscheidungen über Ausschüttungen, Begünstigte oder die Auflösung.

Für Zweigniederlassungen gilt die Einstufung ihrer Hauptniederlassung.

### 4.2 Steuerliche Ansässigkeit

**Staat der steuerlichen Ansässigkeit:** Grundsätzlich gilt ein Rechtsträger als steuerlich in einem Staat ansässig, wenn er aufgrund von Domizil, Geschäftssitz, Ort der effektiven Verwaltung oder Gründung oder eines anderen vergleichbaren Kriteriums nach dem Recht dieses Staates Steuern zahlt oder zur Zahlung von Steuern verpflichtet ist (unbeschränkte Steuerpflicht), und nicht etwa nur für Einkünfte aus Quellen im betreffenden Staat.

Informationen zur Definition einer steuerlichen Ansässigkeit in verschiedenen Ländern finden sich auf der OECD-Website zum automatischen Informationsaustausch (<https://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/tax-residency/>).

Falls der Kontoinhaber in keinem Staat steuerlich ansässig ist (z.B. weil er steuerlich transparent ist), bitte den Ort der effektiven Verwaltung oder die Jurisdiktion des Hauptsitzes angeben.

Trusts sind generell in demjenigen Staat ansässig, in dem der/die Treuhänder (Trustee) ansässig ist/sind.

Zweigniederlassungen sind generell im steuerlichen Ansässigkeitsstaat der Hauptniederlassung steuerlich ansässig.

**Eventuelle sonstige Staaten der steuerlichen Ansässigkeit:** Rechtsträger, die in mehreren Staaten ansässig sind, können anhand der Zuweisungskriterien des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens (sofern vorhanden) Fälle von Doppelbesteuerung bereinigen und ihre steuerliche Ansässigkeit bestimmen. Sofern dies nicht möglich ist und ein Rechtsträger der allgemeinen Steuerpflicht in einem weiteren Staat unterliegt, ist dieser Staat sowie eine Begründung für die Doppelbesteuerung anzugeben.

In diesem Fall werden im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen die Bankdaten der Person mit beiden Staaten ausgetauscht, sofern die Schweiz mit jedem von ihnen ein entsprechendes Abkommen geschlossen hat.

**Steueridentifikationsnummer:** Hierbei handelt es sich um die Nummer, die der Staat der steuerlichen Ansässigkeit jedem Steuerpflichtigen zuweist. Es kann sich hierbei um eine spezifische Steuernummer oder eine andere eindeutige Nummer handeln, die für steuerliche Zwecke verwendet wird.

Falls ein Steuersubjekt über keine Steueridentifikationsnummer oder eine funktional äquivalente Nummer verfügt, bitte in der entsprechenden Zeile eine Begründung angeben, wobei unter folgenden Möglichkeiten zu wählen ist:

- Grund A: Mein Staat der steuerlichen Ansässigkeit weist den dort ansässigen Personen keine Steueridentifikationsnummer zu.
- Grund B: Ich bin neu ansässig und habe noch keine Steueridentifikationsnummer zugewiesen bekommen (Hinweis: Bitte der Bank binnen 90 Tagen nachreichen).
- Grund C: Obgleich der Staat meiner steuerlichen Ansässigkeit normalerweise Steueridentifikationsnummern zuweist, bin ich nicht verpflichtet, eine zu beantragen.

Informationen zu den Steueridentifikationsnummern, die in den verschiedenen Ländern gelten, finden sich auf der OECD-Website zum automatischen Informationsaustausch <https://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/tax-identification-numbers/>.

**Bestätigung:** Bitte das entsprechende Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass sämtliche Staaten angegeben wurden, in denen die Person steuerlich ansässig ist.

## 5. Erklärung

### **Staaten, mit denen die Schweiz AIA-Abkommen geschlossen hat (Partnerstaaten):**

Die Staaten/Jurisdiktionen, mit denen die Schweiz ein Abkommen geschlossen hat, nach dem sie verpflichtet ist, Informationen über die dort Ansässigen und ihre jeweiligen Finanzkonten zu übermitteln, sind auf folgender Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufgeführt:

<https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/themen/internationale-steuerpolitik/automatischer-informationsaustausch.html>.

**Meldepflichtige Bankbeziehungen:** Meldepflichtig für AIA-Zwecke sind Bankbeziehungen, die auf aktive NFE (mit Ausnahme der in Ziffer 2.1 genannten) und passive NFE, welche in einem Partnerstaat der Schweiz steuerlich ansässig sind, oder «Controlling Person» von passiven NFE, sofern diese «Controlling Personen» in einem Partnerstaat der Schweiz steuerlich ansässig sind – ungeachtet der steuerlichen Ansässigkeit des passiven NFE.